



## Bibliographische Daten

**Titel:** Ortspolizeiliche Vorschriften und Gebührenordnungen für den Betrieb des Schlachthofes, des Viehhofes und der Freibank der Stadt Nürnberg

**Signatur:** Amb. 8. 1273c

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

gemäß der Ordnung der Gebühren für die Benützung des Schlacht- und Viehhofes an die Gemeinde zu bezahlen. Diese Gebühren haben die Besitzer der Viehstücke auch zu entrichten, wenn sie die fraglichen Arbeiten durch dritte vornehmen lassen, oder wenn dieselben für sie von amtswegen vorgenommen werden.

§ 83. Für solche im Schlachthofe zur Schlachtung kommende Tiere ist außerdem noch vor der Schlachtung bei der Hebestelle des Schlachthofes der Fleischausschlag nach Maßgabe der jeweils bestehenden Fleischausschlagsordnung zu entrichten.

Das letztere gilt auch von den dorthin zur Aufarbeitung oder zur Untersuchung verbrachten geschlachteten Tieren, sowie von dem zur Untersuchung dort eingeführten Fleische u. s. w., soweit die Bezahlung des Fleischausschlages nachweislich nicht bereits erfolgt ist.

§ 84. Für Viehstücke, welche, ohne den Viehhof zu berühren, dem Schlachthofe unmittelbar zugeführt werden, gleichviel, ob sie mit oder ohne Benützung des Viehhofegeleises eingebracht werden, sind Einbringgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

Die Futtergebühren sind für den Schlachthof die gleichen wie für den Viehhof. Für den Absonderungshof gelten die Bestimmungen der §§ 77 und 78 der Schlachthofordnung.

Im übrigen ist bezüglich der zu entrichtenden Gebühren die jeweils bestehende Gebührenordnung maßgebend.

§ 85. Fleisch- und Eingeweideteile, welche im Schlachthofe gefunden werden, werden, soweit sie genießbar sind, auf Anordnung der Schlachthofverwaltung in der Freibank verkauft.

Der Erlös wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Fund behandelt.

### **K. Ueberwachungsvorschriften.**

§ 86. Für jedes Stück Vieh, welches vom Viehhofe aus in den Schlachthof gebracht wird, muß der nach § 17 der Viehhofordnung zu erholende Marktzettel an der Schlachthofhebestelle abgegeben und ein Schlachtzettel gegen Bezahlung der Schlachtgebühr gelöst werden.

§ 87. Für jedes unmittelbar von auswärts in den Schlachthof kommende Schlachtviehstück muß an der Schlachthofhebestelle ein Schlachtzettel gelöst werden.

In die Schlachtgebühr sind hiebei alle aus Anlaß einer Schlachtung nach der Gebührenordnung zur Erhebung kommenden Gebühren einzurechnen.